

Forst Baden-Württemberg

Spezielle Qualitätsanforderungen Motormanuelle Holzernte

Die im Folgenden dargestellten speziellen Qualitätsanforderungen gelten für die motormanuelle Holzernte. Darüber hinaus wird auf die bei allen Betriebsarbeiten geltenden allgemeinen Qualitätsanforderungen von Forst Baden-Württemberg verwiesen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei allen Fällarbeiten ist das spezielle Gefährdungspotential (z.B. durch Totholz, auch bei Nachbarbäumen) einzuschätzen und zu berücksichtigen. ▪ Vor jeder Fällung muss ein geeigneter Rückweichplatz außerhalb der Kronenprojektionsfläche bestimmt werden. Der Rückweichplatz muss rechtzeitig aufgesucht werden und zwar sobald der Fällschnitt sich öffnet.
Waldbestand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandesschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten Zukunftsbäumen sind zu vermeiden. Z-Bäume dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Am verbleibenden Bestand dürfen Bestandesschäden nur bei max. 5 % der Stammzahl vorkommen. ▪ Als Schaden gilt jede mindestens 10 cm² große, den Holzkörper freilegende Verletzung. ▪ Die Schlagordnung ist einzuhalten.
Technik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der seilunterstützten Fällung müssen Anschlagmittel (z.B. Ketten, Umlenkrollen, Seilgleithaken) auf die maximale Windenzugkraft abgestimmt sein.
Holzernte Holzernte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jede Fällung muss fachgerecht und sicher durchgeführt werden. ▪ Hängengebliebene Bäume müssen ggf. mit Seilunterstützung sachgemäß und unverzüglich zu Boden gebracht werden. Kann die Gefährdung durch hängengebliebene Bäume nicht unverzüglich beseitigt werden, muss die Gefahrenstelle abgesperrt werden. ▪ Alle Bäume müssen so gefällt werden, dass beim Holzrücken der verbleibende Bestand geschont wird. Ggf. sind Stämme sortengerecht einzukürzen. ▪ Wurzelanläufe sind so beizusägen, dass der Stamm annähernd eine Walzenform erhält. ▪ Der Waldbart ist zu entfernen (Ausnahme: Laubindustrieholz). ▪ Sämtliche Äste müssen rindeneben entfernt werden. ▪ Faulstellen und Beulen sind, wenn sie sortierrelevant sind, aufzusägen. ▪ Stöcke sind niedrig zu halten. ▪ Sperrige Kronen sind in der Naturverjüngung einzukürzen. ▪ Angeschobene oder abgebrochene Unterständer sind fachgerecht zu beseitigen und ggf. einzukürzen.

	<p>Für Laubstammholz gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Äste sind stammeben abzutrennen. ▪ Ein Aufreißen des Stammes ist durch den Einsatz geeigneter Fälltechniken (z.B. Haltebandtechnik) zu verhindern.
Vermessung und Sortierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alles Holz ist nach den in der Anstalt des öffentliche Rechts Forst Baden-Württemberg gültigen Bestimmungen zu vermessen und zu sortieren. ▪ Alle verwendeten Messgeräte müssen maßgenau sein, Kluppen müssen geeicht sein.